Das Rettungswachenpraktikum auf einer Rettungswache abzuleisten, welche durch die zuständige Behörde eines Bundeslandes für die Rettungssanitäterausbildung staatlich anerkannt ist. Soweit für die Rettungswache bereits eine Genehmigung als Lehrrettungswache für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern erteilt wurde, gilt diese auch für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern als anerkannt. Die praktische Ausbildung ist an einer Rettungswache durchzuführen, von der aus regelmäßig Einsätze in der Notfallrettung stattfinden und in deren Einsatzbereich ein Notarztdienst eingerichtet ist, sodass eine dem Ausbildungsziel des § 1 Absatz 1 sowie der Anlage 1 der Rett.San.- APrVO und den Ausbildungsinhalten entsprechenden praktischen Ausbildung möglich ist.

Vor Antritt des Praktikums und in der Praktikumsbescheinigung ist der Schule eine schriftliche Bestätigung des Praktikumsgebers vorzulegen, dass er über die vorgenannten staatliche Anerkennung verfügt.